

## OG Katzweiler

### Fachbeitrag Artenschutz

zum Vorhaben

Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr.3 BauGB

"Hauptstraße"



Geltungsbereich im kleinräumigen Kontext  
der Kreisel ist mittlerweile fertiggestellt, Straßenteile zurückgebaut und Rohbodenflächen begrünt

#### **Bearbeitung:**

Dr. Friedrich K. Wilhelmi, Biologe u. Geograph  
Consultant für Umweltplanung  
Friedensstraße 30  
67112 Mutterstadt  
06234 1761  
fk.wilhelmi@t-online.de

## Inhalt

<b>1. Aufgabenstellung</b>	<b>3</b>
<b>2. Charakterisierung des Bestands</b>	<b>5</b>
<b>3. Beschreibung des Vorhabens</b>	<b>8</b>
<b>4. Abschichtende Betrachtung der Arten und Risikoanalyse</b>	<b>9</b>
<b>4.1 Heimische Vogelarten</b>	<b>9</b>
<b>4.2 Reptilien</b>	<b>11</b>
<b>4.3 Schmetterlinge</b>	<b>12</b>
<b>4.4 Säugetiere</b>	<b>13</b>
<b>4.5 Weitere Artengruppen</b>	<b>13</b>
<b>5. Maßnahmen</b>	<b>14</b>
<b>5.1 Hergeleitete Maßnahmen</b>	<b>14</b>
<b>5.2 Empfohlene Maßnahmen</b>	<b>14</b>
<b>6. Zusammenfassung</b>	<b>15</b>

### Anhang Bildtafel

## 1. Aufgabenstellung

In der Ortsgemeinde Katzweiler soll über die Ergänzungssatzung „Hauptstraße“ am nordwestlichen Ortsrand die Errichtung einer Scheune und eines Wohnhauses realisiert werden.

Die Scheune soll im Rückraum eines bereits vorhandenen landwirtschaftlichen Gebäudes, das Wohnhaus im Rückraum des bestehenden Hauses Hauptstraße Nr. 77 errichtet werden.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 242/1 (Bestand Wohngrundstück), und 246 bis 248 (Bestand Scheune, landwirtschaftl. Betriebsflächen) und hat eine Fläche von 8.183 m<sup>2</sup> (vgl. Abb. 1)).



**Abb.1:** Geltungsbereich des Vorhabens (GB) auf Katastergrundlage<sup>1</sup>

A priori war das Eintreten von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG nicht auszuschließen. In Folge ist ein Fachbeitrag Artenschutz erforderlich, der aufzeigt, inwieweit Verbotstatbestände für besonders und streng geschützte Arten auftreten können und wie

<sup>1</sup> Durch den Neubau des Kreisverkehrs haben sich die Flurstücksgrenzen im Norden etwas verändert

diese gegebenenfalls durch Maßnahmen vermieden, kompensiert oder auf ein Maß unterhalb einer populationswirksamen Signifikanzschwelle minimiert werden können.

Als relevante und zu erfassende Arten und Artengruppen waren anzunehmen:

- Vögel
- Reptilien
- Schmetterlinge

Die Betrachtung weiterer Arten und –gruppen über eine Potentialabschätzung erfolgt auf Basis vorhandener Meldelisten und Fachinformationen des Landesinformationssystems Rheinland-Pfalz (LANIS).

Als Grundlage dienten vier Ortsbegehungen im März, April, Mai und Juni 2021 und die Angaben zum Artvorkommen im relevanten 2x2km-Quadranten des Landesinformationssystems LANIS<sup>2</sup> einschließlich vorhandener Biotop- und Schutzflächen.

### **Rechtsgrundlage**

Die Zugriffsverbote des § 44 Abs.1 BNatSchG, nämlich die Verbote

Nr. 1 wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

Nr. 2 wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

Nr. 3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

Nr. 4 wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

gelten grundsätzlich für alle besonders geschützten Tier- (Ziff.1, 3) und Pflanzenarten (Ziff. 4) bzw. alle streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten (Ziff. 2).

Eine Legalausnahme von den Tatbeständen enthält §44 Abs. 5 BNatSchG.:

Bei Handlungen im Rahmen zulässiger Eingriffe im Sinne der Eingriffsregelung resp. nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs gelten die Verbote zur Zeit nur für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für heimische Vogelarten. Bei diesen Arten stellen die Beschädigung/ Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die unvermeidbare Verletzung und Tötung von Individuen zudem keine Verbotstatbestände dar, sofern die

---

<sup>2</sup> [www.artefakt.rlp.de/artefakt/wc?action=suchen&suchstring=6413#](http://www.artefakt.rlp.de/artefakt/wc?action=suchen&suchstring=6413#))

ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Ausnahmen von den Verboten des §44 BNatSchG sind nur in Einzelfällen möglich und darüber hinaus nur, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert.

Alle Tier- und Pflanzenarten, auch die auf nationaler Ebene besonders geschützten, sind als Teil des Naturhaushaltes im Rahmen der Eingriffsregelung, sofern diese im Rahmen des Verfahrens erforderlich ist, zu berücksichtigen<sup>3</sup>.

Prinzipiell ist §39 (5) Ziff. 2 BNatSchG zu beachten:

*(5) Es ist verboten,*

....

*2. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen,*

.....

Da dieser Paragraph im Wesentlichen das Fortpflanzungsgeschehen und die Brut heimischer Vogelarten schützt<sup>4</sup>, ist er sinngemäß und falls erforderlich, auch auf Boden- und Gebäudebrüter anzuwenden.

## 2. Charakterisierung des Bestands

Die Abb. 2 zeigt die nach dem Biotopkartierungsschlüssel Rheinland-Pfalz abgrenzbaren Einheiten im Geltungsbereich.

Die Baugrundstücke sind bereits zum Teil mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden belegt. Durch den Bau des Kreisels und der damit verbundenen Verlegung und Neumodellierung des Gewässerlaufs des Mehlbachs wurde das westliche Umfeld überformt.

Die dargestellten Biotoptypen sind:

**BA1 Feldgehölz** – höhenstrukturierter Baumbestand auf feuchtem Standort mit Individuen bis Brusthöhendurchmesser von 45 cm, z.T. Böschungsbestand der Bahntrasse; markante Baumart mit Biotopbaum-Potential ist die Bruchweide (*Salix fragilis*); im Unterwuchs Wasserschwaden (*Glyceria maxima*)-Röhricht (**CF2**)

<sup>3</sup> Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Hilfen für den Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren 2. Fassung (Mai 2011)

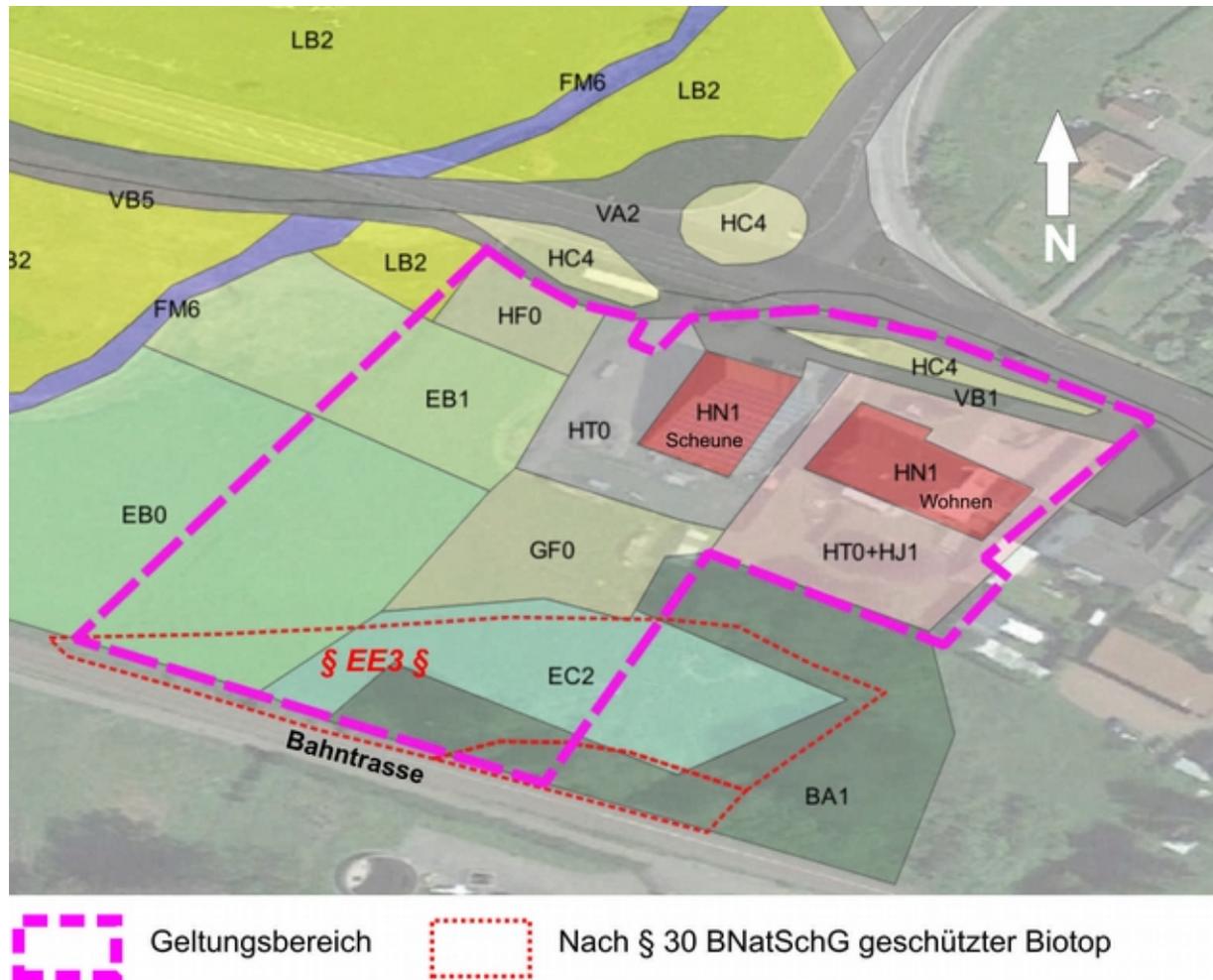
<sup>4</sup> Der Erhalt der Fortpflanzungsstätte per se wird damit nicht gesichert

- EB1 Fettweide** – Pferdeweide, die nach Ende der Erdarbeiten der Fließgewässerverlegung neu angelegt wurde. Die Abzäunung läuft entlang der Böschungsoberkante des Mehlbachs.
- EB0 Fettweide** - , Glatthaferwiese auf frischem bis schwach feuchtem Standort, als Pferdeweide (ggf. auch Mähweide) genutzte, vergleichsweise artenarme Wiese. Die Abzäunung läuft entlang der Böschungsoberkante des Mehlbachs.
- EC2 Feuchtweide** – Pferdeweide; der Bestand, bzw. die pflanzensoziologische Zuordnung war nicht eindeutig möglich, da die Fläche bei den Begehungen mit Pferden besetzt und daher nicht begehbar war. Sie umfasst die Fläche einer im Jahr 2008 in die Biotopkartierung aufgenommenen Feuchtgrünlandbrache.
- FM6 Mittelgebirgsbach** - neu modellierter Lauf des Mehlbachs – außerhalb des GB
- GF0 vegetationsarme Fläche** – Standkoppel mit Futterkrippe für Pferde. Starke Trittbelastung, daher weitgehend vegetationsfrei.
- HC4 Verkehrsrasenfläche** – entstanden/angelegt im Zuge des Kreiselbaus.
- HJ2 – Nutzgarten** – noch bewirtschaftet, kein nennenswerter Baum- oder Strauchbestand
- HF0 Schüttgut-Mieten** – geschüttete Haufen mit Baustoffen unterschiedlicher Körnung; vegetationsfrei
- HT0 Hofplatz, Lagerplatz** – landwirtschaftliche Regiefläche um bestehende Scheune, Stellplatz für Geräte und Maschinen, fahrverdichtet
- HN1 Scheune, Wohnhaus** –
- HT0+HJ1 Hof- und Ziergartenflächen**
- LB2 ruderales, trockene Hochstaudenflur** – Ansaat einer Rohbodenfläche mit begonnener Sukzession ruderaler Pionierarten. Die kleine Fläche am Geltungsbereich setzt sich westlich des Mehlbachs fort. Die Vegetation ist noch hochdynamisch, so dass eine Zuordnung zu einer Pflanzengesellschaft noch nicht aussagekräftig ist. Im Vergleich zu den Weideflächen ist der Blütenhorizont deutlich besser ausgebildet.
- VA2 Straße – B 270**
- VB1 Wirtschaftsweg, befestigt** – Zufahrten zu Gebäuden
- VB5 Rad-/Fußweg** – außerorts parallel zur B 270 geführter Rad- und Fußweg mit Schwarzdecke.

### ***Schutzgebiete, sonstige Flächen mit planerischer Relevanz***

Der Geltungsbereich beinhaltet im Süden das Biotop der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz BT-6412-0078-2008 „Feuchtbrache südlich Sonnenhof“; ein nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützter Biotop-Typ.

Südlich der Bahntrasse schließt das Landschaftsschutzgebiet „Eulenkopf und Umgebung“ an. Auf dieses Schutzgebiet kann das Vorhaben keine herleitbare Wirkung entfalten.



**Abb. 2:** Bestand im Geltungsbereich; Biotop-Kürzel sind im Text erläutert. Luftbildquelle LANIS

### 3. Beschreibung des Vorhabens

Für die Beschreibung des Vorhabens liegt der Bebauungsvorschlag der Abbildung 3 vor<sup>5</sup>.

Vorgesehen sind eine Scheune und ein Wohnhaus mit einer überbaubaren Fläche von jeweils  $12 \times 16 = 192 \text{ m}^2$ .

Die Weide-Nutzung und Pferdebestockung wird voraussichtlich auf den südlichen und westlichen Teilen des GB unverändert fortgeführt werden (vgl. Abb. 2 Bestand).

Der Bauantragsteller benötigt die Scheune als Pferdestallung und Gerätehaus für einen Kutsch- und Planwagen-Fahrbetrieb.



Abb. 3: Bebauungsentwurf

<sup>5</sup> SSK – Stadtplanung Schlunz Kaiserslautern

## 4. Abschichtende Betrachtung der Arten und Risikoanalyse

Für das relevante 2x2km-Raster sind bis dato lediglich 30 Arten aus sechs Artengruppen, darunter 23 Vogelarten aufgeführt. Aufgrund ihrer Habitatpräferenz und der Größe ihres Aktionsraums haben nur 12 Arten potentielle Relevanz für das Vorhaben.

Im Folgenden werden die einzelnen Artengruppen und maßgeblich die Vertreter der Vogelschutzrichtlinie und des Anhangs IV der FFH-Richtlinie hinsichtlich der Tatbeständigkeit der Verbote nach § 44 BNatSchG betrachtet.

### 4.1 Heimische Vogelarten

#### ***Bodenbrüter***

Alle Bodenbrüter des weiten Offenlands können im Geltungs- und letztlich im Eingriffsbereich hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Eingriffsflächen liegen zu nahe an vertikalen Kulissen wie Gebäuden, Gehölzen und zudem sind die Bereiche für diese Artengruppe zu stark und regelmäßig gestört (Fahrverkehr, Weidetiere).

Während den Begehungen wurde keine Arten aus dieser Gruppe (z.B. Feldlerche – *Alauda arvensis*; Schwarzkehlchen – *Saxicola torquata*; Rebhuhn – *Perdix perdix*, oder Wachtel (*Coturnix coturnix*) registriert; in der Meldeliste wird ebenfalls keine Art angeführt (vgl. Tab 1). Dies gilt auch für das Flurstück 103/20, da die potentiellen Arten wie z.B. Feldlerche, Rebhuhn die unmittelbare Nähe der Siedlungslage, v.a. aber die Nähe zu vertikalen Kulissen wie dem Ufergehölz, meiden.

#### ***Höhlen- Nischen- und Gebäudebrüter***

Baumhöhlen oder -nischen sind im GB nicht vorhanden; Höhlenerwartungsbäume stehen im Gehölz an der Bahntrasse, welches von dem Bauvorhaben nicht berührt wird. Höhlenbrüter werden durch das Vorhaben nicht gefährdet.

Drei Arten, der Haussperling (*Passer domesticus*), der Hausrotschwanz (*Phoenichuros ochruros*) und die Gebirgsstelze (*Motacilla cinerea*), die in Gebäudenischen bzw. innerhalb von Gebäuden mit Einflugöffnung brüten können, wurden registriert. Der Hausrotschwanz und der Haussperling brüten mit hoher Regelmäßigkeit in oder an Gebäuden, die Gebirgsstelze kann Gebäudenischen in Wassernähe nutzen, öfters ist ihr Nest allerdings in Bodenhöhlungen in Uferböschungen und dergl. zu finden.

Hinweise auf Schwalbennester an den Gebäuden wurden nicht registriert.

Da weder Gebäude zum Abriss anstehen, noch Eingriffe in die neu gestaltete Uferböschung des Mehlbachs erfolgen, sind für die genannten Arten die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht herleitbar.

### **Gehölzfreibrüter und Gebüschbrüter**

Allenfalls beim Bau des Wohnhauses zeichnet sich der Verlust einer größerkronigen Blutbuche innerhalb des Gartenbereichs ab. Unter Beachtung des § 39 BNatSchG sind für diese Artengruppe keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG herleitbar.

### **Zug- und Rastvögel**

Der GB ist definitiv kein bedeutender Zug- und Rastraum.

Tabelle 1 fasst die registrierten und die für den 2x2km Radius gemeldeten Vogelarten zusammen. Mit Ausnahme der drei potentiellen Brutvogelarten Hausrotschwanz, Haussperling und Gebirgsstelze handelt es sich bei allen registrierten Arten um Nahrungsgäste, deren Brutplätze im näheren und weiteren Umfeld (z.T. auch in 2-3 km Distanz) zu erwarten sind.

Der Verlust von Nahrungsfläche ist zur Zeit nicht tatbeständig zu den Verboten des § 44; überdies ist der Verlust durch die Bebauung/Versiegelung noch als unbedeutend zu bezeichnen.

**Tab.1:** Registrierte und nach Meldeliste vertretene Vogelarten

deutscher Name	wissenschaftl. Name	Erfassung	Rote Liste	Statusbeurteilung
Amsel	Turdus merula	M, R	#	NG, B in BA1 möglich
Bachstelze	Motacilla alba	R	#	B am Mehlbach wahrscheinlich
Bluthänfling	Anacanthis cannabina	R	V	NG
Buchfink	Fringilla coelebs	M, R	#	NG, B in BA1 möglich
Buntspecht	Dendrocopos major	M	#	seltener NG
Eisvogel	Alcedo atthis	M	V	im GB ausgeschlossen
Elster	Pica pica	R	#	Ng und B in BA1
Gebirgsstelze	Motacilla cinerea	M, R	#	B am Mehlbach wahrscheinlich
Goldammer	Emberiza citrinella	R	#	NG, B in BA1 möglich
Graugans	Anser anser	M	#	im GB ausgeschlossen
Graureiher	Ardea cinerea	M, R	#	seltener NG
Grünspecht	Picus viridis	R	#	NG
Haussperling	Passer domesticus	M, R	#	B wahrscheinlich
Jagdfasan	Phasianus colchicus	M	#	B im Umfeld möglich
Kormoran	Phalacrocorax carbo	M	#	im GB ausgeschlossen
Mäusebussard	Buteo buteo	M, R	#	NG
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	R	#	NG, B in BA1 wahrscheinlich
Nilgans	Alopochen aegyptiacus	M	#	im GB ausgeschlossen
Rabenkrähe	Corvus corone	R	#	NG

Rauchschwalbe	Hirundo rustica	R	#	NG
Reiherente	Aythya fuligula	M	#	im GB ausgeschlossen
Ringeltaube	Columba palumbus	M, R	#	NG, B in BA1 möglich
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	M, R	#	NG, B in BA1 möglich
Rotmilan	Milvus milvus	M, R	V	seltener NG
Star	Sturnus vulgaris	M, R	V	NG, B in BA1 möglich
Stieglitz	Carduelis carduelis	M, R	#	NG
Stockente	Anas platyrhynchos	M	#	im GB ausgeschlossen
Teichhuhn	Gallinula chloropus	M	V	im GB ausgeschlossen
Turmfalke	Falco tinnunculus	M, R	#	NG
Wacholderdrossel	Turdus pilaris	M, R	#	NG
Weißstorch	Ciconia ciconia	M, R	#	NG
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	R	#	NG, B in BA1 möglich

Rote Liste

# ungefährdet  
V Vorwarnart  
3 gefährdetM gemeldet  
R registriertNG Nahrungsgast  
GB Geltungsbereich  
B Brut

Das bau-, anlagen- und betriebsbedingte Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG kann für alle im Umfeld vertretenen Vogelarten hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

## 4.2 Reptilien

A priori waren als Reptilienarten mit engem Bezug zum Geltungsbereich die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und die Mauereidechse (*Podarcis muralis*) zu erwarten, die für den Großraum des Messtischblatts auch gemeldet sind, allerdings nicht für den relevanten 2x2km-Quadranten.

Bei den Begehungen konnten aufgrund der Einzäunung und des Pferdebesatzes lediglich die Peripherie der bestehenden Scheune und der Hochstaudenbereich an der Straße, sowie die noch lückige Vegetation westlich des Mehlbachs inspiziert werden. Sichtungen speziell im letztgenannten Bereich könnten auf den Geltungsbereich übertragbar sein.

Speziell von Eidechsen präferierte Habitatrequisiten wie länger liegende Steinhaufen, Altholzstapel, ungestörte Versteckmöglichkeiten u.ä., konnten nicht erkannt werden.

Die Nachsuche blieb jeweils ohne Befund<sup>6</sup>. Eine reproduktionsfähige, selbst kleine Population beider Reptilienarten kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

<sup>6</sup> Die kalte und nasse Witterung im April/Mai erschwerte allerdings, auch andernorts, die Reptilienerfassung

Verbotstatbestände für die streng geschützten Arten der Zauneidechse und der Mauereidechse sind anhand des erhaltenen Befunds nicht herleitbar.

### 4.3 Schmetterlinge

Die Meldelisten nennen keine Falterart des Anhang IV der FFH-RL.

Aus den 16 Faltern des Anhangs IV kommen anhand der allgemeinen Habitatbeschreibung allenfalls drei Arten, der

- *Lycaena dispar* - Große Feuerfalter
- *Maculinea nausithous* - Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling
- *Maculinea teleus* - Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling

in Frage.

Für die Präsenz der beiden Ameisenbläulinge fehlen im GB die absolut essentiellen Eiablagepflanzen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) in nennenswerten Beständen.

Der Große Feuerfalter kommt in Feucht- und Nasswiesen und in Hochstaudensäumen vor, in denen die Eiablagepflanzen der nicht-sauernden Ampferarten (z.B. *Rumex obsusifolius*, *Rumex crispus*) vorkommt. Speziell Pferdeweiden, in denen die Ampferpflanzen oft frei stehen, sind sehr gute Präimaginal-Habitate. Im GB kommt Ampfer zerstreut vor.

Eine Bodenständigkeit des Falters ist allerdings erst über die Eiablage, bzw. die Eisuiche auf Nährpflanzen Ende Juni/Angang Juli sicher belegbar (auch die Präsenz/Absenz der Ameisenbläulinge wäre entsprechend ihrer Flugzeit erst im Juli/August entscheidbar)

Gleichwohl werden gemäß des Planungsentwurfs Bereiche in denen die Eiablagepflanzen der drei Arten vorkommen oder vorkommen könnten, durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Darüber hinaus sind im Artenfinder Rheinland-Pfalz<sup>7</sup> keine Meldungen der drei Arten im weiteren Umfeld von Katzweiler notiert.

Verbotstatbestände für die streng geschützte Falterarten des Anh. IV der FFH-RL können mit hinreichender Sicherheit verneint werden.

Zur Schmetterlingsfauna im GB und seiner näheren Umgebung ist zu sagen: Aufgrund der kalten und nassen Frühjahrswitterung in Verbindung mit drei aufeinanderfolgenden heißen Jahre<sup>8</sup> war der Falterflug derart gering, sowohl was Artendiversität als auch Individuenzahl sonst häufiger Arten betrifft, dass eine allgemeine Aussage zur Habitatqualität nicht möglich ist.

<sup>7</sup> <https://artenfinder.rlp.de/artensuche>

<sup>8</sup> Nach Aussage von namhaften Lepidopterologen waren vermutlich sehr frühe Wiesenschnitte verantwortlich, dass sehr viele Arten ihre Entwicklung nicht vollziehen konnten

## 4.4 Säugetiere

Aus der Gruppe der Säugetiere kam a priori nur die Artengruppe der Fledermäuse in Betracht.

Im GB könnten lediglich die beiden bestehenden Gebäude und ggf. starke Bäume im Biotop BA2 als temporäre Quartiermöglichkeiten in Frage kommen. Winterquartiere für potentiell präsenzte Fledermaus-Arten können im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden.

Da hier keine Eingriffe oder Veränderungen des Status quo vorgesehen sind, kann aus der Planung keine Gefährdung hergeleitet werden.

Natürlich wird mit hoher Wahrscheinlichkeit der Bereich von Fledermäusen bei der nächtlichen Insektenjagd befliegen. Darauf hat das Vorhaben aber weder bau-, anlage-, noch betriebsbedingt einen erkennbar negativen Einfluss.

Verbotstatbestände für die Artengruppe der Fledermäuse können hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

## 4.5 Weitere Artengruppen

Für alle weiteren Artengruppen, aus denen Vertreter im Anh. IV aufgeführt sind (Amphibien, Libellen, holzbewohnende Käfer, Schnecken etc.), fehlen im Eingriffsbereich alle Habitat-Voraussetzungen für ein reproduzierendes Vorkommen.

Für Anh-IV Arten aus weiteren Tier- und Pflanzengruppen sind Verbotstatbestände auszuschließen.

## 5. Maßnahmen

### 5.1 Hergeleitete Maßnahmen

Aufgrund der Ausprägung des Eingriffsbereichs als stark überformter landwirtschaftlicher und Wohnbereich ohne nennenswerte Kleinstrukturierung und nach dem Ergebnis der Konfliktanalyse sind Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nahezu obsolet.

Durch §39 BNatSchG ausgelöste zeitliche Restriktionen (Gestattungszeit Oktober bis Februar) sind lediglich bei der Entfernung eines Gartenbaums (Blutbuche) aufgrund der potentiellen Brut von Gehölzfreibrütern zu beachten.

Ggf. ist vor der Rodung zu prüfen, ob eine Brut stattfindet. In diesem Fall ist bis zum Ausfliegen der Jungen zu warten.

### 5.2 Empfohlene Maßnahmen

Im noch ländlich geprägten Raum um Katzweiler und im Nahbereich der Lauter ist ein regelmäßiger Fledermaus-Flug hoch wahrscheinlich.

Speziell die hier zu erwartenden „Dorf-Fledermäuse“, die vorzugsweise in/an Gebäuden Quartier nehmen (z.B. Zwergfledermaus – *Pipistrellus pipistrellus*, Breitflügel-Fledermaus – *Eptesicus serotinus* oder Graues Langohr - *Plecotus austriacus*) leiden zunehmend und Quartierverlusten durch Energie-optimierte Bebauung oder Sanierung<sup>9</sup>.

Es ist daher zu empfehlen, mindestens an der neu geplanten Scheune (am Wohnhaus ist dies selbstverständlich auch möglich und zu begrüßen) bereits beim Bau künstliche Fledermausquartiere in die Außenwand oder die Dachhaut zu integrieren (geeignete Fertigbauteile sind im Handel erhältlich).

Alternativ können wartungsfreie Quartierhilfen (ebenfalls im Fachhandel beziehbar) auch nachträglich im Bereich des Ortgangs (vorzugsweise Süd bis Ost orientiert) an der Außenwand befestigt werden.

Mindestens fünf Quartierhilfen sollten am Gebäude installiert werden<sup>10</sup>.

---

<sup>9</sup> Im nahegelegenen, alten Anwesen Sonnenhof ist durch brandverursachten Dacheinsturz einer großen Scheune mit hoher Sicherheit eine Quartiermöglichkeit verloren gegangen

<sup>10</sup> Eine Zwergfledermaus z.B. erjagt in einer Nacht mehrere hundert Mücken – durchaus ein Beitrag zum Wohnkomfort

## 6. Zusammenfassung

In der Ortsgemeinde Katzweiler ist über eine Ergänzungssatzung des Bebauungsplans „Hauptstraße“ der Bau einer Scheune und eines Wohnhauses im Rückraum bestehender landwirtschaftlicher und Wohnbebauung vorgesehen.

Durch das Vorhaben war a priori das Eintreten von Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG hinsichtlich besonders und streng geschützter Arten aus der Gruppe der Vögel, Reptilien, und Tagfalter nicht auszuschließen.

Im Zeitraum März bis Anfang Juni 2021 erfolgten für den ca. 0,8 ha großen Geltungsbereich drei Erfassungen zu den genannten Artengruppen. Weitere Artengruppen wurden anhand des Habitatpotentials betrachtet.

Das anvisierte Areal ist zur Zeit als Wohngrundstück und Stand-/Auslaufkoppel sowie Weide für Pferde genutzt. Diese Nutzung wird weitergeführt.

Die Erfassungen im Gelände und die darauf aufbauende artenschutzfachliche Risikoabschätzung zeigen, dass durch das Vorhaben keine bau-, anlage- und betriebsbedingten Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG unter Beachtung des § 39 BNatSchG für die relevanten Artengruppen herleitbar sind.

In der Planung werden sensiblere Bereiche, v.a. der südliche Teile des Geltungsbereichs, der einen nach §30 BNatSchG geschützten Biotoptyp enthält, von den Baumaßnahmen freigehalten.

Vorgezogene, funktionserhaltende (CEF<sup>11</sup>)Maßnahmen und weitere begründbare Maßnahmen erscheinen nicht erforderlich.

Aus artenschutzfachlicher Sicht wird der Einbau/Anbau von Fledermausquartierhilfen an der Scheune, ggf. auch am Wohnhaus empfohlen.

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein. Das Vorhaben ist aus artenschutzfachlicher Sicht realisierbar.**

**Eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL ist nicht erforderlich.**

*Sapienti sat est* (Terenz, 150 v.Chr.)

---

<sup>11</sup> Englisches Akronym = **C**ontinuous **e**cological **f**unctionality

**Bildanhang**



Kürzel in den Bildern entsprechen der Bestandskartierung in Abb. 2

Habitatmosaik des GB mit Blick von Westen	Weideabzäunung bis zur Böschungsoberkante des Mehlbachs
Zustand des Geländes nach Aufwuchs der Vegetation	Grasansaat und Hochstaudensukzession auf ehemaligem Baufeld der Mehlbach-Modellierung

**Dr. Friedrich K. Wilhelmi**  
 Consultant für Umweltplanung



Friedensstrasse 30  
 67112 Mutterstadt

Mutterstadt, den 13.06.2021